

Betrieb:	Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV	
Arbeitsbereich:		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeit:		

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

WiBUplus Cremeseife mild

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
 Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend
 Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.
 Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
 Unverträgliche Materialien: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
 Hinweise zum sicheren Umgang: Nur im Originalbehälter aufbewahren.
 Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.
 Handschutz: Handschutz: nicht erforderlich.
 Geeigneter Augenschutz: Augenschutz: nicht erforderlich.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Sprühwasser.
 112
 Schaum.
 Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
 Berührung mit den Augen vermeiden.
 Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
 Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.
 Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
 Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.
 Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.
 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen-

Stand: 11.02.2020

Nr.: 2894

Betrieb:

Arbeitsbereich:

Arbeitsplatz:

Tätigkeit:

Betriebsanweisung
gem. § 14 GefStoffV



und prozessspezifisch durchzuführen.

Entsorgung: (Verpackung) Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Stand: 11.02.2020

Nr.: 2894

Datum:

Unterschrift: